



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noe.gv.at/datenschutz

20. November 2020
Bearbeiter: Mag. Buljubasic
Durchwahl: 12223
GZ.: LHSTV-SF-AP-12/054-2020

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.11.2020

Zu Ltg.-**1283/A-4/177-2020**

~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Georg Ecker, MA betreffend „Geschwindigkeitsmessung in der Auerthalerstraße in Raggendorf“ zu Geschäftszahl Ltg.-1283/A-4/177-2020 möchte ich mich ausdrücklich für das Interesse sowie den Einsatz des Abgeordneten für die Verkehrssicherheit in Niederösterreich bedanken. Ich stehe auch persönlich in Kontakt und Austausch mit den VertreterInnen der Bürgerinitiative Raggendorf, die vorleben, wie wichtig zivilgesellschaftliches Engagement im Sinne der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher ist.

Zu den einzelnen Anfragepunkten:

1. Welche Maßnahmen wurden seitens des Landes NÖ bisher ergriffen, um die Einhaltung der gesetzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit in der Auerthalerstraße in Raggendorf zu kontrollieren?

Antwort: Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat mehrmals die Polizeiinspektion Matzen beauftragt, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Am 11.04.2019 hat eine Verkehrsverhandlung stattgefunden, in welcher im Wesentlichen festgestellt wurde, dass im oben angeführten Bereich von keinem erhöhten Geschwindigkeitsniveau auszugehen ist und daher die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auch nicht erforderlich ist. Weiters wurden von der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf

Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Die vorgelegten Messergebnisse wurden dem verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Begutachtung vorgelegt. Mit Gutachten vom 08.06.2020 hat der verkehrstechnische Amtssachverständige im Wesentlichen festgestellt, dass die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht erforderlich ist.

2. Welche Ergebnisse brachte die letzte Verkehrszählung in dieser Straße?

Antwort: Die letzte Zählung seitens des Landes fand von 25.02.2020 - 08.03.2020 statt. Dabei wurden die Verkehrsmengen erhoben, um eine Grundlage für die von der Bürgerinitiative (Vertreter Herr Hansy) geforderte Umstellung der winterdienstlichen Betreuung von Splittstreuung auf Salzstreuung zu haben. Dabei wurde eine durchschnittliche Verkehrsmenge von ca. 2.300 KFZ/24h ermittelt.

3. Welche Maßnahmen sind vonseiten des Landes NÖ in Zukunft geplant?

Antwort: Die letzte Geschwindigkeitsmessung hat eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 40,2 km/h ergeben und eine V85 von 54,0 km/h. Die V85 ist jene Geschwindigkeit, die von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird. Sie wird zur Beurteilung der Notwendigkeit geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen herangezogen. Nachdem hier die V85 fast bei der verordneten Geschwindigkeit von 50 km/h liegt, wurde vom Sachverständigen für Verkehr beurteilt, dass keine Maßnahmen notwendig sind. Nach Mitteilung der Straßenbauabteilung 3 – Wolkersdorf sind auch keine baulichen Maßnahmen geplant.

4. Ist eine ständige Geschwindigkeitsmessung mittels Geschwindigkeitsanzeiger geplant?

Antwort: Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen bzw. Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

5. Ist eine Reduktion der erlaubten Höchstgeschwindigkeit an diesem Ort möglich?

Antwort: Die konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen für Verkehrsbeschränkungen ergeben sich aus dem Wortlaut des § 43 StVO 1960, welcher Grundlage für die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen ist. Alle dort genannten Verkehrsmaßnahmen müssen erforderlich und nicht bloß zweckmäßig sein. Erforderlich ist eine Verkehrsbeschränkung nach stRsp des VfGH dann, wenn sie aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Ordnung des ruhenden Verkehrs dient und sich aufgrund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens ergibt, dass dieses Interesse das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiegt (Interessenabwägung durch die Behörde). Verkehrsbeschränkungen dürfen daher auch nur in jenem sachlichen, zeitlichen, örtlichen und personellen Umfang erlassen werden, in dem der im Einzelnen angestrebte, vom B-VG und der StVO geschützte Zweck dies rechtfertigt. Die Schwere des Eingriffs in die ungehinderte Benützung der Verkehrswege und der vom Gesetz gebilligte und von der Behörde beabsichtigte Zweck der Verkehrsbeschränkung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei Prüfung der Erforderlichkeit sind die auf bestimmten Straßen oder Straßenstrecken, für welche die Verordnung erlassen werden soll, anzutreffenden, für den spezifischen Inhalt der betr. Verordnung relevanten Umstände (zB Verkehrsbelastung, Verkehrsbedeutung, Lage, Widmung und Beschaffenheit der Straße oder der an der Straße gelegenen Gebäude oder Gebiete) mit jenen Umständen zu vergleichen, die für eine nicht unbedeutende Anzahl anderer Straßen zutreffen. Zeigt dieser Vergleich, dass sich durch die geplante Verkehrsbeschränkung nur eine Verlagerung der Gefährdung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf andere gleichwertige Straßen ergibt, ist die Verordnung dieser Verkehrsbeschränkung gesetzwidrig.

Die eine Verkehrsbeschränkung verordnende Behörde muss bei allen vom örtlichen Geltungsbereich der Verordnung erfassten Straßen die spezielle Verkehrs- und Gefahrensituation auf diesen Straßen berücksichtigen und darf dabei nicht über die vom Gesetzgeber für Straßen mit annähernd gleicher typischer Gefahrenlage geregelten Verkehrsbeschränkungen hinausgehen. Aus dem zitierten Gutachten vom 08.06.2020 des verkehrstechnische Amtssachverständigen geht im Wesentlichen hervor, dass die Verordnung einer geringeren als der ohnehin gelten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erforderlich ist und daher auch rechtlich nicht zulässig wäre.

6. Ist die Installation einer dauerhaften Radarbox an diesem Ort geplant?

Antwort: Die Errichtung einer Radarbox ist nicht geplant, da die Geschwindigkeitsmessungen kein erhöhtes Geschwindigkeitsniveau ergeben haben. Die Errichtung einer Radarbox kommt erst zum Tragen, wenn bei auffälligen Stellen nach längerer Beobachtung und nach verstärkter Überwachung durch die Exekutive und durch diverse Umbaumaßnahmen keine Verbesserung des Geschwindigkeitsverhaltens eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

LHStv. Franz Schnabl eh.